

Satzung

des

BILDUNGSWERK des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "BILDUNGSWERK des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure e.V.", im Folgenden "BILDUNGSWERK VDV" genannt.
- (2) Das BILDUNGSWERK VDV hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wuppertal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das BILDUNGSWERK VDV bedient sich einer Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck und Gliederung des BILDUNGSWERK VDV

- (1) Der Zweck des BILDUNGSWERK VDV ist die fachliche Fort- und Weiterbildung im Bereich des Vermessungs- und Geoinformationswesens sowie benachbarter Fachdisziplinen.
- (2) Das BILDUNGSWERK VDV ist selbstlos tätig und verfolgt im Sinne der §§ 51 ff. AO (Abgabenordnung) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Volks- und Berufsausbildung gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO.
- (3) Die Fort- und Weiterbildung erfolgt insbesondere durch Seminare, Studienreisen, Exkursionen und Besichtigungen. Alle Veranstaltungen stehen jedem/jeder Interessenten/-in offen.
- (4) Das BILDUNGSWERK VDV gliedert sich in Fachgruppen mit bestimmten Themenschwerpunkten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Das BILDUNGSWERK VDV hat
 - (a) ordentliche Mitglieder;
 - (b) fördernde Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des BILDUNGSWERK VDV unter Ausschluss des Rechtsweges. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure werden. Darüber hinaus kann der Vorstand des BILDUNGSWERK VDV auf Antrag Einzelfallentscheidungen treffen. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (4) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - (a) diese Satzung zu beachten;
 - (b) nicht gegen die Ziele und Interessen des BILDUNGSWERK VDV zu handeln;
 - (c) das Ansehen des BILDUNGSWERK VDV durch ihr Verhalten nicht zu schädigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen;
 - (b) durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann herbeigeführt werden, wenn das Mitglied dem Gesamtinteresse des BILDUNGSWERK VDV gröblich zuwider handelt.
 - (c) durch Tod.

- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft entfallen gegenüber dem BILDUNGSWERK VDV alle Rechte und Ansprüche.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind ordentliche und fördernde Mitglieder des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure e.V. (VDV).
- (4) Die Mittel des BILDUNGSWERK VDV werden ausschließlich zur Vorbereitung, Sicherstellung und Durchführung der im Vereinszweck genannten Maßnahmen verwendet.
- (5) Das BILDUNGSWERK VDV finanziert sich aus:
 - (a) den Teilnehmergebühren der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;
 - (b) Kostenerhebungen für Werbe- und Präsentationsflächen im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;
 - (c) den Beiträgen der Mitglieder;
 - (d) Spenden.

§ 6 Veröffentlichungsorgan

Das Veröffentlichungsorgan des BILDUNGSWERK VDV ist die Verbandszeitschrift des VDV. Alle Mitglieder des BILDUNGSWERK VDV erhalten diese Verbandszeitschrift im Rahmen ihrer Mitgliedschaft unentgeltlich.

§ 7 Organe

Die Organe des BILDUNGSWERK VDV sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand,
- (c) der Gesamtvorstand.

§ 8 Niederschriften, Abstimmungen, Wahlen, Geschäftsordnung

- (1) Über jede Mitgliederversammlung, Gesamtvorstands- und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Verlauf der Sitzung, die Beratungsergebnisse sowie die erzielten Beschlüsse wiedergibt. Niederschriften sind von dem/der Versammlungsleiter/-in und Protokollführer/-in zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle des BILDUNGSWERK VDV aufzubewahren.
- (2) Die Wahlen im BILDUNGSWERK VDV werden über eine Wahlordnung geregelt.
- (3) Für eine Änderung der Satzung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Beschlussfassungen sind mit einfacher Stimmenmehrheit wirksam.
- (4) Die Arbeitsweise des BILDUNGSWERK VDV regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt im Abstand von zwei Jahren zusammen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Veröffentlichungsorgan des BILDUNGSWERK VDV erfolgen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder von 1/4 aller Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- (5) In jeder Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen ist, ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähigkeit gegeben. Beschlussfähigkeit besteht nur über solche Punkte, die auf der Tagesordnung gelistet sind. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied mit jeweils einer Stimme.
- (6) Nicht erscheinende Mitglieder können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht auf andere Mitglieder übertragen. Die Anzahl der Vollmachten je anwesendem Mitglied ist auf fünf (5) begrenzt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des BILDUNGSWERK VDV besteht aus:
 - (a) dem/der Vorsitzenden;
 - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - (c) dem/der Schatzmeister/-in;

- (d) dem/der Geschäftsführer/-in;
- (e) dem/der Fachgruppenvertreter/-in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/-in und der/die Geschäftsführer/-in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten das BILDUNGSWERK VDV gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1 a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
- (3) Das Vorstandsmitglied zu Abs. 1 e) wird von der Gesamtvorstandssitzung für die Dauer von vier (4) Jahren aus dem Kreis der Fachgruppenleiter/-innen gewählt.
- (4) Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

§ 11 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des BILDUNGSWERK VDV setzt sich zusammen aus:
 - (a) den Mitgliedern des Vorstandes;
 - (b) jeweils einem/einer, die einzelne Fachgruppe vertretenden Fachgruppenleiter/-in;
 - (c) dem/der Präsidenten/-in des VDV oder seines/seiner Vertreters/in.
- (2) In den Gesamtvorstand können von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren weitere Beisitzer berufen werden.
- (3) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt:
 - (a) den Vorstand;
 - (b) zwei Kassenprüfer/-innen, die jeder für sich nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt zur Kenntnis:
 - (a) den Geschäftsbericht;
 - (b) den Kassenbericht.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - (a) die Entlastung des Vorstandes;
 - (b) den Haushaltsvoranschlag;
 - (c) die Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - (d) über gestellte Anträge.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann für Personen, die sich in herausragender Weise um das BILDUNGSWERK VDV verdient gemacht haben, geeignete Ehrungen beschließen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Verwendung aller Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Er ist ferner für die Verwaltung des BILDUNGSWERK VDV verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Der Vorstand ernennt die Fachgruppenleiter/-innen. Die Ernennung eines/einer Fachgruppenleiters/-in kann aufgehoben werden, wenn der/die Fachgruppenleiter/-in dem Gesamtinteresse des BILDUNGSWERK VDV gröblich zuwiderhandelt.

§ 14 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl des/der Fachgruppenvertreter/-in für den Vorstand;
 - (b) Bestätigung der Fachgruppenleiter/-innen,
 - (c) Fachliche Beratung des Vorstandes.
- (2) Weitere Aufgaben können in einer Geschäftsordnung definiert werden.

§ 15 Fachgruppen

- (1) Zur fachbezogenen Umsetzung der Fort- und Weiterbildung strukturiert sich das BILDUNGSWERK VDV in thematisch geprägte Fachgruppen des Vermessungs- und Geoinformationswesens sowie benachbarter Fachdisziplinen.
- (2) Jede Fachgruppe setzt sich zusammen aus:
 - (a) einem/einer Fachgruppenleiter/-in;
 - (b) bedarfsweise aus einem/einer stellvertretenden Fachgruppenleiter/-in;
 - (c) bedarfsweise einem/einer oder mehreren Beisitzer/-innen (Beirat).
- (3) Jede Fachgruppe verfügt im Gesamtvorstand über eine (1) Stimme.

- (4) Bis zu drei (3) Mitglieder einer Fachgruppe können an Gesamtvorstandssitzungen unter Gewährung von Reisekosten gemäß Geschäftsordnung teilnehmen.
- (5) Für die Anzahl und Ausrichtungsförm der Fachgruppensitzungen ist jede Fachgruppe eigenverantwortlich. Für eine (1) Sitzung je Kalenderjahr können auf schriftlichen Antrag Reisekosten gemäß Geschäftsordnung der Fachgruppenmitglieder sowie sonstige, tatsächlich entstandene Aufwendungen erstattet werden.

§ 16 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Tätigkeit im BILDUNGSWERK VDV ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Ehrenamtspauschale und Reisekosten gemäß Geschäftsordnung sowie die Erstattung sonstiger, tatsächlich entstandener Aufwendungen.
- (3) Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes werden auf schriftlichen Antrag Reisekosten gemäß Geschäftsordnung sowie sonstige, tatsächlich entstandene Aufwendungen erstattet. Auf schriftlichen Antrag können stellvertretende Fachgruppenleiter/innen sowie Beisitzer ebenfalls Reisekosten gemäß Geschäftsordnung und sonstige, tatsächlich entstandene Aufwendungen geltend machen.
- (4) Die Fachgruppenleiter/innen, stellvertretenden Fachgruppenleiter/-innen und Beisitzer/innen können gemäß Geschäftsordnung Entschädigungen für die Durchführung von Seminaren geltend machen.

§ 17 Haftung

Das BILDUNGSWERK VDV haftet nicht für etwaige Schäden, auch nicht gegenüber Dritten, die aus der Ausübung des Vereinszwecks sowie den damit verbundenen Tätigkeiten und Maßnahmen entstehen.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des BILDUNGSWERK VDV kann ausschließlich von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn zugleich der Antrag auf Auflösung des BILDUNGSWERK VDV auf der Tagesordnung benannt ist.
- (2) Die Auflösung des BILDUNGSWERK VDV ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Auflösung des BILDUNGSWERK VDV erfolgt durch zwei, von der Mitgliederversammlung zu berufende Liquidatoren/-innen.
- (4) Das Vermögen des BILDUNGSWERK VDV fällt bei dessen Auflösung vollständig an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der fachlichen Fort- und Weiterbildung möglichst im Bereich des Vermessungs- und Geoinformationswesens.
- (5) Mitglieder des BILDUNGSWERK VDV haben keinen Anspruch auf das Vermögen der BILDUNGSWERK VDV oder Teile davon.
- (6) Über die Wahl der begünstigten Einrichtung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung des BILDUNGSWERK VDV erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.05.2022 und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Im Gegenzug tritt die Satzung des BILDUNGSWERK VDV vom 16.05.2009 außer Kraft.